

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Gesetze der Casinogesellschaft zu Oldenburg

Casino-Gesellschaft

Oldenburg, 1880

Cap. III. Von den Mitgliedern der Gesellschaft und einzuführenden
Fremden.

urn:nbn:de:gbv:45:1-4071

Die unter Garantie der Gesellschaft im Lesezimmer niedergelegten Bücher dürfen überall nicht mitgenommen werden, bei Vermeidung der unter 5 angedrohten Brüche.

4. Dergleichen geliehene Gegenstände müssen, ohne daß eine Aufforderung vorhergegangen, nach Ablauf der vorgeschriebenen Zeit, auf Verlangen des betreffenden Vorstandsmitgliedes aber auch schon früher, zurückgeliefert, und muß die Rücklieferung dem Lesefellner angezeigt werden, welcher dieselbe in dem unter 3 erwähnten Buche zu bemerken hat.

5. Wer den Bestimmungen sub 2 zuwider die ausgelegten Schriften in andere der Gesellschaft zugehörige Zimmer verschleppt, zahlt eine Brüche von 1 *M.*, wer aber dergleichen Gegenstände mit nach Hause nimmt, ohne dies nach der Bestimmung unter 3 bemerkt zu haben, zahlt das erstemal eine Brüche von 3 *M.* Bei ferneren Uebertretungsfällen wird die Brüche verdoppelt.

6. Wer die Rücklieferung geliehener Schriften dem Lesefellner nicht anzeigt, zahlt diesem eine Brüche von 50 *S.* Wer die geliehenen Schriften nicht zu der unter Nr. 4 bestimmten Zeit zurückliefert, wird durch den Clubdiener gemahnt und zahlt diesem 50 *S.* Ansagebühr. Er hat dann innerhalb 3 Tagen bei Vermeidung von 5 *M.* Brüche das Geliehene zurückzuliefern.

7. Wird auf eine zweite Ansage das Geliehene nicht binnen einer Woche zurückgeliefert, so wird es als verloren betrachtet und es ist vollständiger Schadenersatz zu leisten. Ebenso wenn das Geliehene beschmüzt oder defect zurückgeliefert wird. Ist ein Werk auf diese Weise incomplet geworden und das fehlende nicht zu ersetzen, so ist der Werth des ganzen Werkes zu erstatten.

Cap. III.

Von den Mitgliedern der Gesellschaft und einzuführenden Fremden.

§ 6.

Die Mitglieder der Gesellschaft zerfallen in

1. ordentliche Mitglieder,
2. Ehrenmitglieder,
3. besuchende Mitglieder,
4. Kartenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder.

§ 7.

Die ordentlichen Mitglieder bilden den dauernden Stamm der Gesellschaft und sind allein berechtigt, in allen Angelegenheiten der-

selben, seien es Wahlen oder andere Angelegenheiten über die überhaupt ein Beschluß zu fassen ist, ein Stimmrecht auszuüben.

Zu Beamten der Gesellschaft können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Balldirectoren können indessen auch besuchende Mitglieder sein.

§ 8.

Als ordentliches Mitglied kann jeder, der eine selbständige Stellung hat, aufgenommen werden. Der Vorschlag zur Aufnahme muß von einem ordentlichen Mitgliede ausgehen.

§ 9.

Der Vorschlag muß, schriftlich abgefaßt und von dem Vorschlagenden unterzeichnet, dem Vorstand eingereicht werden. Es muß derselbe den vollständigen Namen des in Vorschlag Gebrachten, sowie die nähere Bezeichnung seines Standes (Stellung) u. enthalten. Findet die Mehrzahl der Vorsteher, daß der in Vorschlag gebrachte sich zur Aufnahme nicht eignet, so sind dem vorschlagenden Mitgliede diese Bedenken mitzutheilen, welches jedoch, wenn es, nach genommener Rücksprache mit dem Vorgesprochenen, bei seinem Vorschlage beharrt, auf die Abstimmung zu bestehen das Recht hat.

§ 10.

Der Vorschlag muß mindestens 8 Tage lang vor der Abstimmung, welche nur an den Generalversammlungstagen Statt findet, durch Anschlag an die Tafel bekannt gemacht sein.

§ 11.

An dieser Abstimmung können nur die in der Versammlung persönlich anwesenden ordentlichen Mitglieder Theil nehmen. Sie geschieht durch Wahlkugeln, die in das dazu bestimmte Behältniß abzugeben sind. Die Abstimmung beginnt, nachdem der dieselbe leitende Vorsteher die Kugeln vertheilt hat, auf Aufforderung desselben und ist geschlossen, sobald er sich überzeugt hat, daß keiner der Anwesenden weiter abstimmen will. Der Aufzunehmende muß, um aufgenommen zu werden, mindestens $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Wahlkugeln für sich haben.

Wer bei dieser Abstimmung die erforderliche Majorität nicht erlangt hat, kann erst nach Ablauf eines Jahres von neuem in Vorschlag gebracht werden.

§ 12.

Jedes ordentliche Mitglied zahlt einen jährlichen Beitrag von 33 M. Derselbe ist in halbjährigen Raten praenumerando am 1. Januar und 1. Juli zu entrichten.

Diejenigen, welche im April oder Oktober aufgenommen werden, haben den Beitrag für das laufende halbe Jahr sogleich nach ihrer Aufnahme zu zahlen.

§ 13.

Jedes ordentliche Mitglied der Gesellschaft hat die Befugniß bei dem Vorstande, unter Angabe der Gründe, auf den Ausschluß eines Mitgliedes anzutragen, welches sich unwürdig gemacht hat, länger Mitglied der Gesellschaft zu sein.

Der Vorstand untersucht die Sache und beräth mit dem Ausschusse über diesen Antrag. Wird der Ausschluß für nöthig erachtet, und will der Auszuschließende, auf schriftliche Anzeige von diesem Beschlusse, nicht freiwillig austreten, so ist in einer Generalversammlung, und zwar nicht in der nächsten, sondern erst in der zweiten ordentlichen Generalversammlung nach dem gefaßten Beschlusse, über den Ausschluß abzustimmen.

Findet der Vorstand und Ausschuß den Antrag aber nicht berechtigt, so ist lediglich der Antragsteller von diesem Beschlusse in Kenntniß zu setzen und dem Antrage keine weitere Folge zu geben, also auch keine Abstimmung zu veranlassen.

2. Ehrenmitglieder.

§ 14.

Jedes ordentliche Mitglied wird durch Wegzug Ehrenmitglied. — Der Vorstand hat die Entscheidung, ob die Verhältnisse der Art sind, daß ein Uebertritt von der ordentlichen Mitgliedschaft zur Ehrenmitgliedschaft durch dieselben begründet erscheint.

Alle Ehrenmitglieder treten ohne Weiteres bei der dauernden Rückkehr zur Gesellschaft in die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder zurück.

Sowohl Wegzug wie Rückkehr sind dem Vorstande anzuzeigen.

§ 15.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag und nehmen keinen Theil an den Wahlen und sonstigen Beschlüssen der Gesellschaft.

3. Besuchende Mitglieder.

§ 16.

1. Als besuchende Mitglieder können in die Gesellschaft eintreten:

- a. im activen Dienste stehende Officiere, Militärärzte und Militärbeamte von Officiersrang und Portepeseführer,

- b. im Civilstaatsdienst oder im städtischen Dienst widerruflich Angestellte,
- c. Candidaten, welche ihre Studien vollendet haben,
- d. Assistenzprediger,
- e. Söhne von ordentlichen Mitgliedern ohne selbständige Stellung,
- f. Fremde, welche sich vorübergehend in Oldenburg aufhalten, vorbehältlich der Bestimmung in § 18 Absatz 4.

Die unter a Aufgeführten werden besuchende Mitglieder dadurch, daß sie ihren Wunsch, als solche in die Gesellschaft eintreten zu wollen, dem Vorstande schriftlich mittheilen. Einer weiteren Aufnahme derselben bedarf es nicht.

Die Anträge der unter b bis f Aufgeführten auf Zulassung als besuchende Mitglieder unterliegen der Prüfung und Entscheidung des Vorstandes und des Ausschusses, welche in gemeinschaftlicher Sitzung durch Stimmenmehrheit getroffen wird. Wer sich bei dieser Entscheidung nicht beruhigen will, kann beantragen, daß über seinen Antrag in der nächsten ordentlichen Generalversammlung abgestimmt werde. Bezüglich dieser Abstimmung kommen die Vorschriften des § 11 zu Raam. Der Antrag ist von dem Vorstande an die Tafel anzuschlagen.

2. Der Vorstand hat die Namen der besuchenden Mitglieder durch Anschlag an die Tafel bekannt zu machen.

3. Officiere, Militairärzte und Militairbeamte, sowie die unter Ziffer 1 b. d und f Aufgeführten zahlen einen jährlichen Beitrag von 24 *M.*, Portepeeführer und die unter c und e Aufgeführten einen solchen von 18 *M.*

4. Ein besuchendes Mitglied hört auf, solches zu sein, durch die schriftliche Anzeige bei dem Vorstande, der Gesellschaft als besuchendes Mitglied nicht mehr angehören zu wollen, durch Wegzug von Oldenburg, wovon dem Vorstande schriftlich Anzeige zu machen ist, sowie dadurch, daß es die für ein besuchendes Mitglied erforderliche Qualification (durch Ausschneiden aus dem activen Militairstande, Erlangung einer unwiderruflichen Anstellung oder einer selbstständigen Stellung, bleibende Niederlassung in Oldenburg) verliert.

5. Besuchende Mitglieder unterliegen bezüglich ihrer Aufnahme als ordentliche Mitglieder den dieserhalb bestehenden Vorschriften, insbesondere auch hinsichtlich des Ballotements und des Eintrittsgeldes.

6. Für den Ausschluß eines besuchenden Mitgliedes kommen die Bestimmungen des § 13 zur Anwendung.

4. Kartenmitglieder.

§ 17.

Der Vorstand hat das Recht, auf schriftlichen Antrag eines ordentlichen Mitgliedes an Wittven und unverheiratete Damen in selbständiger Lebensstellung, welche sich ihrer Bildung und ihrem Stande nach für die Gesellschaft eignen, Karten gegen Zahlung eines Jahresbeitrags von 10 *M* zum Besuch der Bälle und größeren Gesellschaften auf die Dauer eines Jahres auszustellen.

Dem Clubdiener ist gegen Aushändigung der Karte der Jahresbeitrag praenumerando zu entrichten.

Einzuführende Fremde.

§ 18.

Jedes Mitglied der Gesellschaft hat das Recht, Auswärtige auf 8 Tage einzuführen und ist nur verpflichtet, den Namen und Charakter des Eingeführten in das Fremdenbuch einzutragen und sich als Einführenden einzuzeichnen (bei 1 *M* Brüche, die dem Clubdiener zufällt, welcher den Contraventionsfall zur Anzeige bringt).

Fremde, die auf längere Zeit Zutritt zu haben wünschen, wenden sich durch ein Mitglied der Gesellschaft an den Vorstand, welcher den Fremden für die Dauer von 2 Monaten einzuführen das Recht hat und die Einführung in das Fremdenbuch einträgt, wobei die Unterschrift eines Vorstehers genügt.

Wer einen Fremden eingeführt hat, ist der Gesellschaft dafür verantwortlich, daß der Eingeführte sich für die Gesellschaft paßt.

Fremde, die nach Ablauf von 2 Monaten noch Zutritt zur Gesellschaft haben wollen, müssen sich als besuchende Mitglieder der Gesellschaft aufnehmen lassen.

Wer sich zur Aufnahme als ordentliches Mitglied hat in Vorschlag bringen lassen, kann vom Vorstande bis zum Tage des Ballottements als vorläufig besuchendes Mitglied eingeführt werden und ist als solches in das Fremdenbuch einzutragen.

An den Bällen und sonstigen größeren Gesellschaften der Casinogesellschaft können, außer den weiblichen Angehörigen aller ordentlichen und besuchenden Mitglieder der Gesellschaft, auch die Wittven von ordentlichen, besuchenden und Ehrenmitgliedern Theil nehmen und ihre weiblichen Angehörigen mitbringen.

§ 19.

Abgeordnete zum Landtage und zur Synode haben das Recht, während der Zeit der Zusammenberufung hier, ohne einer besonderen Einführung zu bedürfen, das Casino zu besuchen.

Der Vorstand hat ferner das Recht, geeigneten Falls hier tagenden Versammlungen den Besuch des Casinos freizustellen. Er hat alsdann in dem Fremdenbuch generell die betreffende Notiz zu machen.

Cap. IV.

Von dem Eintrittsgeld und der Einzahlung der Beiträge.

§ 20.

Jedes ordentliche Mitglied zahlt außer den jährlichen Beiträgen ein Aufnahmegeld von 30 *M.*, welches in der Art über 5 Jahre zu vertheilen ist, daß jährlich, im Jahre der Aufnahme zum erstenmale gleichzeitig mit dem Beitrag für das 1. Halbjahr, 6 *M.* zu entrichten sind. Dieser Ratenbeitrag sistirt während der Zeit, daß ein ordentliches Mitglied Ehrenmitglied geworden, und wird erst wieder fortgesetzt, wenn das Ehrenmitglied als ordentliches Mitglied zurücktritt.

Diese letztere Bestimmung findet jedoch auf Diejenigen keine Anwendung, welche, ohne das ganze Eintrittsgeld bezahlt zu haben, bereits vor dem Inkrafttreten der revidirten Gesetze von 1876, ihren Wohnsitz von Oldenburg verlegt haben.

Besuchende Mitglieder bezahlen kein Eintrittsgeld.

§ 21.

Wer Ehrenmitglied wird, oder austritt, zahlt, wenn dies innerhalb der ersten 2 Monate des Halbjahres geschieht, und innerhalb dieser Frist dem Vorstande schriftliche Anzeige gemacht wird, den laufenden jährlichen Beitrag nicht. Nach Ablauf von 2 Monaten muß der Beitrag für das laufende Halbjahr aber bezahlt werden. Eine temporäre Abwesenheit, wenn sie auch ein volles Beitragssemester umschließt, befreit nicht von der Verpflichtung der Beitragszahlung, es sei denn, daß die Ehrenmitgliedschaft durch den Vorstand ausgesprochen ist.

§ 22.

1a) Jedes ordentliche Mitglied hat seinen Beitrag zur Zeit der Fälligkeit (§ 12) an den Cassenführer der Gesellschaft zu übersenden, welcher zeitig vorher an den Zahlungstag durch die wöchentlichen Anzeigen und durch Anschlag an die Tafel zu erinnern, auch die Stunden, an welchen er, während der zur Erhebung bestimmten 4 Wochen, täglich zur Empfangnahme des Geldes bereit sein werde, bekannt zu machen hat.